



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

26. November 2019

Seite 1 von 7

Frau
Annette Münch
Stadtschulpflegschaft der Stadt Bonn
Per Mail an: annette.muench@ssp-bonn.de

Aktenzeichen:
511-6.03.17.04-152507
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Laux

Telefon 0211 5867-3558
Telefax 0211 5867-3220
silke.laux@msb.nrw.de

Erneute Nachfrage zu Schulen des Gemeinsamen Lernens an das Ministerium für Schule und Bildung

Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2019

Sehr geehrte Frau Münch,

Ihrer Bitte um weitere Erläuterungen der von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen zur Neuausrichtung der Inklusion komme ich gerne nach.

Über Ihre Einschätzung, dass die Neuausrichtung der Inklusion „der richtige Weg“ ist und wir gemeinsam mit Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und den Kommunen uns dieser langfristigen Herausforderung stellen, freue ich mich.

Im Folgenden werde ich Ihnen die Position der Landesregierung zu den einzelnen Themenschwerpunkten verdeutlichen.

Neuausrichtung der Inklusion an den weiterführenden Schulen

Wie Ihnen in unserem letzten Schreiben mitgeteilt wurde, handelt es sich bei der Formel „25-3-0,5“ um eine *Berechnungsformel*. Darüber hinaus regelt insbesondere der § 46 Schulgesetz die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler an einer Schule. Die dort dargestellten Regelungen gelten entsprechend. Die o.g. Formel führt nicht automatisch zu einer Verkleinerung der Klassengröße, sondern zu einer besseren, da zusätzlichen Personalausstattung. Je Eingangsklasse wird Realschulen, Gesamtschulen oder Gymnasien, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet wurde, ein Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 0,125 Stellen anerkannt. Die Zahl der zu berücksichtigenden Eingangsklassen ergibt sich aus der Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler entsprechen einer Eingangsklasse, ab vier Schülerinnen und Schülern wird von zwei, ab sieben von drei, ab 10 von vier Eingangsklassen usw. ausgegangen.

Der Erlass „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen“ vom 19. Juli 2018 regelt den Einsatz von Fachkräften aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister an Schulen des Gemeinsamen Lernens der Sekundarstufe I. Dies gilt auch für Gymnasien in der Sekundarstufe I, die als Schulen des Gemeinsamen Lernens von der Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers eingerichtet wurden.

Inklusion an der Grundschule

Eine Bündelung der Angebote des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen ist im Vergleich zu den Schulen der Sekundarstufe I in einer ähnlichen Form nicht zielführend, da insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf der ersten Jahre des Schulbesuchs festgestellt werden. Aber auch im Bereich des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen muss eine spürbare Qualitätssteigerung erreicht werden. Im Rahmen des „Masterplans Grundschule“ werden daher weitere Ausführungen zur Neuausrichtung der Inklusion in der Grundschule gemacht. Ziel ist hierbei, alle relevanten Bereiche der Arbeit in Grundschulen in den Blick zu nehmen und zielgerichtet sowie zusammenhängend zu bearbeiten.

Inklusion am Berufskolleg

Schülerinnen und Schüler mit einem in der Sekundarstufe I festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die einen bestimmten vollzeitschulischen Bildungsgang (z.B. Assistentenbildungsgang) oder den Berufsschulunterricht im Rahmen einer dualen Ausbildung an einem allgemeinen Berufskolleg besuchen wollen, haben seit dem 1. August 2016 einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen die Schulaufsicht mindestens eine solche Schule vorschlägt.

In den Regionen gibt es an allgemeinen Berufskollegs geeignete Standorte zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

In Nordrhein-Westfalen gibt es 389 Berufskollegs, davon sind 258 öffentlich und 131 privat (ASD 2019/20). Nordrhein-Westfalen verfügt über 19 Berufskollegs als Förderschulen, davon 16 in privater Trägerschaft. In NRW bleiben die Berufskollegs als Förderschulen erhalten. Damit gibt es tatsächlich ein Wahlrecht, ob die Förderung an einem allgemeinen oder einem Berufskolleg als Förderschule erfolgen soll.

Der Bereich der schulischen Unterstützung ist stärker mit dem sozialrechtlichen Bereich der beruflichen Rehabilitation (Arbeitsförderung) verknüpft worden: Wenn die Arbeitsagenturen bei jungen Menschen (ohne konkrete Altersgrenze) eine berufliche Erstausbildung im Kontext einer Reha-Maßnahme gemäß § 19, 115 Nummer 2 des SGB III finanzieren, ist eine Aufnahme in ein Berufskolleg rechtlich abgesichert.

Eine Schulbesuchsberechtigung im Rahmen von § 38 Absatz 5 SchulG gilt im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung seit dem Schuljahr 2016/17 ebenfalls für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen.

Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht die Möglichkeit zum Schulbesuch im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung. In bis zu drei Jahren kann konzeptbasiert die Vorbereitung für den Einstieg in Arbeit erfolgen.

Damit werden die Chancen für junge Menschen auf einen gelingenden Eintritt in das Erwerbs- und Berufsleben verbessert.

Kosten im Ganzttag

Sie bitten um Auskunft, ob zusätzlich zur Übernahme der Kosten für ein Schulessen, auch die Kostenübernahme für eine Ganztagsbetreuung / Übermittagsbetreuung erfolgen kann.

Zunächst bleibt festzustellen, dass Elternbeiträge nur für freiwillige Angebote, nicht jedoch für verpflichtende Angebote, erhoben werden, s. hierzu Ziffer 8.2 des Grundlagenerlasses über gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12-63 Nr. 2). Freiwillige Angebote sind hierbei nur die Angebote, bei denen man sich an- oder abmelden kann.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist hierbei § 5 Abs.2 KiBiZ (Kinderbildungsgesetz):

"§ 5 Angebote für Schulkinder

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigem Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen."

Hierbei soll, nach Ziffer 8.3 des o.g. Erlasses, der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.

Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII sollen Kostenbeiträge für Angebote nach § 24 SGB VIII – hierzu gehören Angebote im Ganztage, soweit diese auf der Grundlage des SGB VIII durchgeführt werden – auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und wenn die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Demnach sind die Jugendämter in der Verpflichtung, nach entsprechender Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen der Eltern und Feststellung eines individuellen Förderbedarfs des Kindes die Beiträge für die Teilnahme an Ganztagsangeboten (anteilig) zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Bereitstellung dieser Mittel nur auf Antrag der Eltern erfolgen kann und immer eine Einzelfallentscheidung durch das jeweils zuständige Jugendamt darstellt – der durch die hier dargelegte Erläuterung der Erlasslage nicht vorgegriffen wird.

Zu empfehlen ist, dass die Eltern von Kindern, die nur mit Unterstützung der wirtschaftlichen Jugendhilfe am Ganztage teilnehmen können, frühzeitig über ihre Rechte informiert werden und ggf. auch bei der Antragstellung unterstützt werden. Auf der anderen Seite ist von Seiten der Jugendämter zu prüfen, inwieweit entsprechende Regelungen für

Kinder und Jugendliche im Ganzttag auch jugendhilfepolitisch abgestimmt werden können – damit gerade auch Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebens- und Lernsituationen am Ganzttag partizipieren können.

Finanzielle Aufwendungen für die Neuausrichtung der Inklusion

Die Angebote inklusiven Unterrichts sollen künftig, wie oben bereits erwähnt, so auf besonders profilierte Schulen ausgerichtet werden, dass diese dann besser als bisher ausgestattet werden können. Dabei kommt die Landesregierung ihrer Verantwortung nach, die Schulträger bei ihrer Aufgabe im Inklusionsprozess zu unterstützen:

Bezogen auf die sächliche Unterstützung der Schulträger erlaube ich mir den Hinweis, dass über den so genannten „Korb 1“ (§ 1) des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion das Land den Gemeinden und Kreisen als Schulträger einen finanziellen Ausgleich für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes gewährt. Zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen wird darüber hinaus im „Korb 2“ (§ 2) eine jährliche Inklusionspauschale gewährt. Die ursprüngliche Höhe der Zuwendungen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes mehrfach verändert. Die Entwicklung ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Schuljahr	Ausgleich für wesentliche Belastungen der Schulträger („Korb 1“)	Inklusionspauschale („Korb 2“)	Gesamtvolumen
2014/2015	25 Mio. Euro	10 Mio. Euro	35 Mio. Euro
2015/2016	25 Mio. Euro	10 Mio. Euro	35 Mio. Euro
2016/2017	20 Mio. Euro	20 Mio. Euro	40 Mio. Euro
2017/2018	20 Mio. Euro	40 Mio. Euro	60 Mio. Euro
2018/2019	20 Mio. Euro	40 Mio. Euro	60 Mio. Euro
2019/2020	20 Mio. Euro	40 Mio. Euro	60 Mio. Euro
Summe	130 Mio. Euro	160 Mio. Euro	290 Mio. Euro

Konkret für die Stadt Bonn ergeben sich die folgenden Zuwendungen:

Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion für die Stadt Bonn ab dem Schuljahr 2014/2015 bis zum Schuljahr 2018/2019			
Schuljahr	Ausgleich für wesentliche Belastungen der Schulträger („Korb 1“)	Inklusionspauschale („Korb 2“)	Gesamtvolumen
2014/2015	430.378,89 €	163.276,79 €	593.655,68 €
2015/2016	439.593,97 €	166.769,52 €	606.363,49 €
2016/2017	357.078,46 €	345.095,43 €	702.173,89 €
2017/2018	359.956,77 €	707.479,42 €	1.067.436,19 €
2018/2019	362.210,00 €	722.776,86 €	1.084.986,86 €
Gesamt	1.949.218,09 €	2.105.398,02 €	4.054.616,11 €

Kosten G9

Der nordrhein-westfälische Landtag hat das Gesetz für den G9-Belastungsausgleich beschlossen. Das Belastungsausgleichsgesetz G9 ist neben dem G9-Gesetz die zweite tragende gesetzliche Säule der großen bildungspolitischen Reform der Landesregierung. Es berücksichtigt sowohl einmalige investive Kosten, vor allem für die Schaffung zusätzlichen Schulraums, als auch jährlich wiederkehrende Kosten etwa für Lernmittel und Schülerfahrkosten. Für die investiven Kosten erhalten die Kommunen von 2022 bis 2026 insgesamt 518 Millionen Euro vom Land.

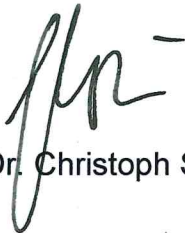
Der Prozess der Neuausrichtung der Inklusion ist eine langfristige Aufgabe und sein Gelingen hängt auch von den unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort ab. Er erfordert eine gemeinsame Kraftanstrengung, bei der das Land eine besondere Verantwortung trägt, aber zugleich auch auf die Unterstützung der Kommunen angewiesen ist.

Der Landesregierung ist das Gelingen der Neuausrichtung der Inklusion ein wichtiges Anliegen. Ich bin zuversichtlich, dass die getroffenen Lei-

tentscheidungen die gewünschte Wirkung entfalten. Über Ihre weitere Unterstützung auf diesem Weg der Neuausrichtung der Inklusion würde ich mich sehr freuen und hoffe, Ihnen nun alle Fragen verständlich und hinreichend erläutert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'CS' or similar initials, written in a cursive style.

Dr. Christoph Schürmann